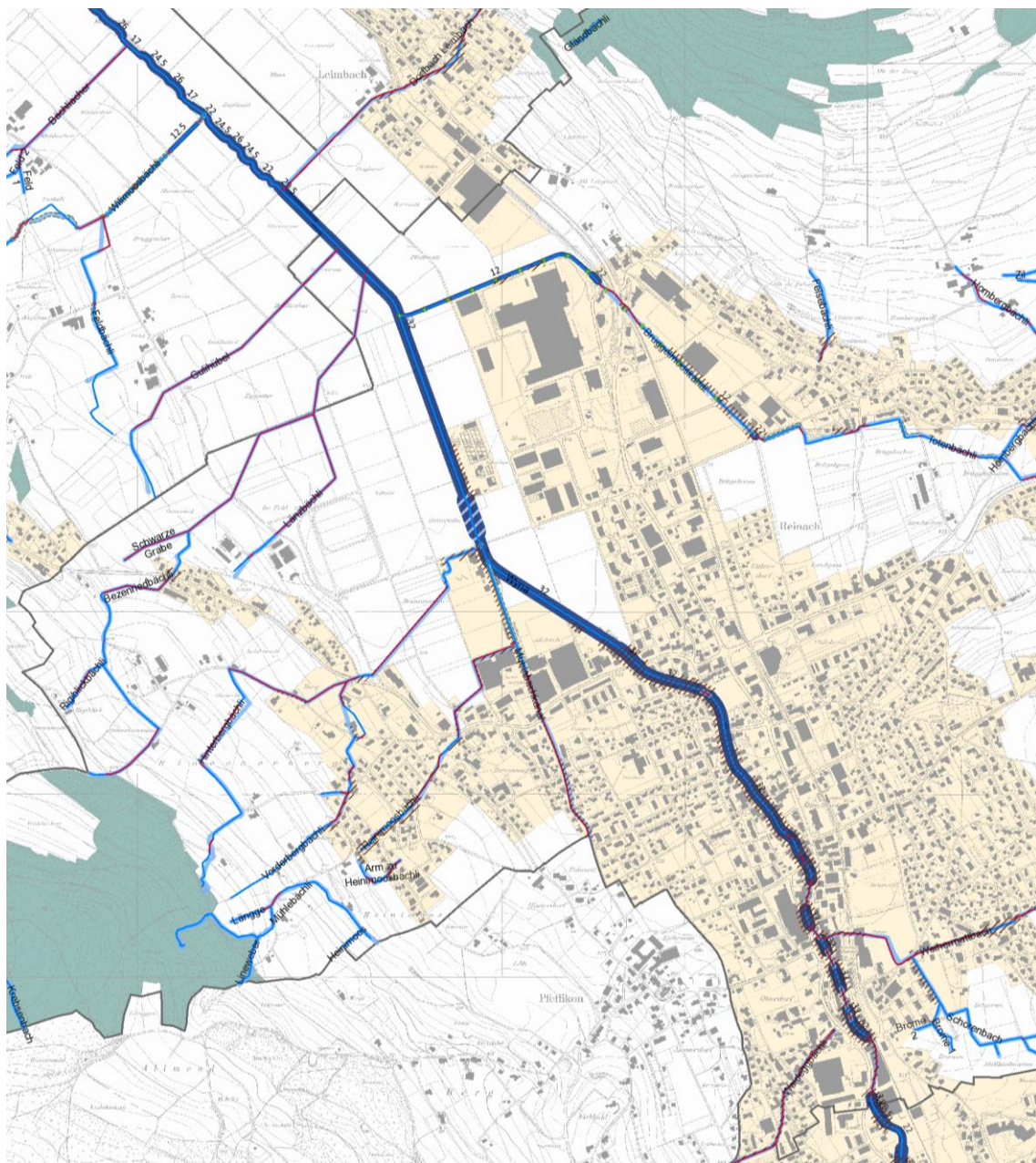




Teilrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Festlegung der Gewässerräume



Auszug Fachkarte Gewässerraum, AGIS-Daten

Auftraggeber

Gemeinde Reinach
Bau und Planung
Heuweg 11
5734 Reinach

Martin Wernli, Leiter Bau und Planung

Auftragnehmer

arcoplan klag
Limmatauweg 9
5408 Ennetbaden

Paul Keller, Siedlungsplaner HTL/NDS GIS, Raumplaner FSU Reg. A
Sabina Dürrenberger, MSc Geografie
Pascal Duppich, Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung BsC OST

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Planungsstand zu Beginn der Teilrevision	1
2	Projektorganisation und Ablauf der Planung	1
3	Planungsrechtliche Grundlagen	2
3.1	Eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung	2
3.2	Kantonaler Richtplan	4
3.3	Weitere relevante Grundlagen	4
4	Herleitung und Umsetzung Gewässerraum in Reinach	6
4.1	Wyna	7
4.2	Kleine Bäche bis 2 m natürliche Sohlenbreite im Baugebiet und Kulturland	10
4.3	Umsetzung Gewässerräume in der Teilrevision	15
4.4	Interessensabwägung	16
5	Verfahrensschritte	17
5.1	Kantonale Vorprüfung	17
5.2	Mitwirkung der Bevölkerung	17
5.3	Einwendungsverfahren / Öffentliche Auflage	18
5.4	Beschlussfassung / Genehmigung	18

Beilagen

B1	Fachliche Stellungnahme; kantonale Vorprüfung, Ergebnisse, 18. Dezember 2023	
----	--	--

1 Anlass

1.1 Einleitung

Die letzte gesamthaft revidierte Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Reinach, bestehend aus dem Bauzonenplan, dem Kulturlandplan sowie der Bau- und Nutzungsordnung BNO, wurde am 1. Juni 2016 von der Gemeindeversammlung beschlossen und mit der Genehmigung vom 26. Oktober 2016 durch den Regierungsrat rechtskräftig.

Gestützt auf Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes müssen die Gewässerräume in der Nutzungsplanung grundeigentümergebunden festgelegt werden. Gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung sind die Gewässerräume bis spätestens Ende 2018 festzulegen.

Da der übliche Planungshorizont von 15 Jahren für die geltende Nutzungsplanung noch nicht erreicht ist, konzentriert sich die anstehende Teilrevision der Nutzungsplanung auf die Umsetzung der Gewässerräume. Für die Anpassung weiterer Themenbereiche besteht kein Handlungsbedarf. Damit wird dem Grundsatz der Rechtsbeständigkeit Rechnung getragen.

1.2 Planungsstand zu Beginn der Teilrevision

Die Teilrevision geht von folgenden Planungsinstrumenten der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland aus:

Nutzungsplanung	Beschluss ¹⁾	Genehmigung Kanton ²⁾
Bauzonenplan 1:2'500	1. Juni 2016	26. Oktober 2016
Kulturlandplan 1:5'000	1. Juni 2016	26. Oktober 2016
Bau- und Nutzungsordnung BNO	1. Juni 2016	26. Oktober 2016
Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan; Bedingte Einzonung Alzbach	21. Nov. 2018	13. März 2019
Teiländerung BNO; Bedingte Einzonung Alzbach	21. Nov. 2018	13. März 2019
Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan Bifang	21. Nov. 2018	13. März 2019
Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan Bodenacher	21. Nov. 2018	13. März 2019

¹⁾ Gemeindeversammlung / ²⁾ Regierungsrat

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland wurde im Jahre 2016 genehmigt. Die im Jahr 2019 vorgenommenen Teiländerung entstanden alle in Zusammenhang mit der bedingten Einzonung Alzbach. Mit Ausnahme der in dieser Teiländerung vorgesehenen Anpassungen bleibt die rechtskräftige Nutzungsplanung bestehen.

2 Projektorganisation und Ablauf der Planung

Die Bearbeitung der Teilrevision der Nutzungsplanung wurde von einer kleinen Arbeitsgruppe begleitet, die sich aus Vertretern der Abteilung Bau und Planung, aus einer Vertretung des Gemeinderates und dem externen Planungsbüro arcoplan zusammensetzte.

Das Zeitprogramm hängt im Wesentlichen von der Betroffenheit der privaten Anstösser der Gewässer, den kantonalen Vorprüfungszeiten sowie von allfälligen Einwendungen und der Dauer der kantonalen Genehmigung ab. Für die Teilrevision Nutzungsplanung kann folgender Zeitrahmen angenommen werden:

1. Auftragserteilung	März 2021
2. Zusammenstellung Grundlagen / Ermittlung Gewässerraum Wyna und übrige Bäche / Koordination mit Nachbargemeinden	Juni bis Aug 2021
3. Entwurf Teilrevision Nutzungsplanung: Teiländerung BNO / Bauzonenplan / Kulturlandplan, Planungsbericht	Sept bis Nov 2021
4. Verfeinerung Entwürfe, Erstellung Planungsbericht	Mai bis August 2022
5. Verabschiedung Entwürfe durch den Gemeinderat	Ende August 2022
6. Kantonale Vorprüfung	Sept. 2022 bis Febr. 2023
7. Fachliche Stellungnahme (BVUARE.22.431)	7. März 2023
8. Besprechung Gemeinde / Kanton	7. August 2023
9. Bereinigung Vorprüfung	April bis Dez. 2023
10. Informationsveranstaltung; Anstösser und Bevölkerung	20. März 2024
11. Mitwirkungsverfahren gemäss § 3 BauG	März / April 2024
12. Auswertung Mitwirkungseingaben	Mai 2024
13. Abschliessende kantonale Vorprüfung	Mai bis Juli 2024
14. Öffentliche Auflage gemäss § 24 BauG (30 Tage)	September 2024
15. Einwendungsverhandlungen	Okt. bis Dez 2024
16. Beschlussfassung Gemeindeversammlung	Juni 2025
17. Genehmigung Kanton	Frühjahr 2024

3 Planungsrechtliche Grundlagen

3.1 Eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) des Bundes in Kraft. Demzufolge sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer zu sichern und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 36a GSchG). Auf Stufe der Gewässerschutzverordnung (GSchV vom 1. Juni 2011) hat der Bundesrat die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert (Art. 41a - c GSchV) und die Kantone verpflichtet, die Festlegung bis spätestens Ende Jahr 2018 auszuscheiden.

Art. 36a GSchG; Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2021)

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Art. 41a ff GSchV; Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2021)**Art. 41a GSchV**: Gewässerraum für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d. sehr klein ist.

Art. 41c GSchV: Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵⁴ als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

^{4bis} Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1 - 5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

3.2 Kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss L1.2/Planungsgrundsatz B

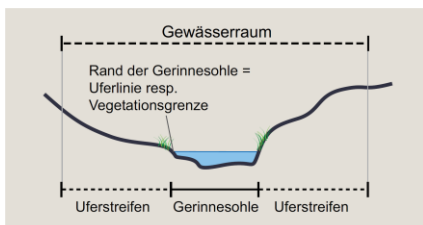
Gewässerräume sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die zu erhalten und aufzuwerten sind. Die Gewässer sind naturnah zu gestalten, die Ufer sind aber so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird. Dazu ist für einen ausreichenden Gewässerraum zu sorgen. Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten.

Richtplanbeschluss L1.2/1.1

Kanton und Gemeinden berücksichtigen und sichern bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Gewässerraum. Die Gemeinden legen den Gewässerraum im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung fest, der Kanton im Rahmen von Wasserbauprojekten.

3.3 Weitere relevante Grundlagen

Für sämtliche Gewässer gilt auf kantonaler Ebene § 127 BauG als massgebliche Vorgabe zur Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung. Dieser trat innerhalb der Bauzonen am 1. Mai 2016 und ausserhalb der Bauzonen am 1. Januar 2017 in Kraft. Das kantonale Verwaltungsgericht erachtet jedoch die Gewässerräume auf diese Weise als noch nicht ausreichend grundeigentümergebunden festgesetzt. Deshalb kann § 127 BauG nicht direkt auf konkrete Bauvorhaben angewendet werden. Diese Bestimmungen sind aber für diese Teilrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung als massgebliche Vorgabe zu beachten. Allerdings muss § 127 BauG bei der Festlegung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung bzgl. der bundesgesetzlichen Vorgaben geprüft und eine Interessenabwägung vorgenommen werden.



Schematische Darstellung der Begriffe

Quelle: Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung, Departement BVU Kanton Aargau, Stand November 2022

§ 127 Abs. 1 BauG

In Reinach ist von folgenden relevanten Breiten der Uferstreifen auszugehen:

- a.)
- b.) . bei Fliessgewässern innerhalb Bauzonen (offene und eingedolte Bäche) mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite beträgt der Uferstreifen 6 m
 . bei Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m und der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle 6 m

c.) 6 m bei eingedolten Gewässern

§ 127 Abs. 1^{bis} BauG

Für Fliessgewässer wird kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie

- a.) *künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind,*
- b.) *ausserhalb Bauzonen liegen und die bestehende Gerinnesohle nicht breiter ist als 50 cm; der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle beträgt 6 m.*

§ 127 Abs. 2 BauG

Die Breite des Uferstreifens wird bei Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern ab Rand der Gerinnesohle und bei Eindolungen ab Innenkante des Eindolungsbauwerks gemessen.

§ 127 Abs. 3 BauG bezieht sich auf den Gewässerraum der Wyna. Die Gerinnesohle ist breiter als 2 m: *Im Übrigen legt der Regierungsrat in einer behördenverbindlichen Gewässerraumkarte den Raumbedarf der Fliessgewässer aufgrund ihrer Ökomorphologie nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes fest. Die Höchstbreite des Uferstreifens beträgt 15 m.*

Die *extensive Gestaltung und Bewirtschaftung* innerhalb des Gewässerraumes wird direkt durch die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in Art. 41c GSchV definiert: *Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.*

Weitere Grundlagen:

- Hinsichtlich der *Besitzstandsgarantie* kommt § 68 BauG zur Anwendung, was bei Unterhalt, zeitgemässer Erneuerung, angemessener Erweiterung, Umbauten und Zweckänderungen der Fall ist. Ebenso bei Zerstörung durch Brand oder andere Katastrophen. Nicht aber bei einem vollständigen Abbruch von Bauten und Anlagen.
- Allfällige *Ausnahmeregelungen* richten sich nach Art. 41c GSchV. Solchen Ausnahmen werden aber im Abs. 1 enge Grenzen gesetzt: *Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:*
 - a. *zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;*
 - a^{bis}. *Zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;*
 - b. *land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;*
 - c. *standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.*
- Gemäss aktueller Praxis kommen als *dicht überbaut* in der Regel nur Kernzonen und Dorfzonen in Frage. Das heisst, dass gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV *die Breite des Gewässerraumes in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.* Allerdings muss im Einzelfall beurteilt werden, ob eine konkrete Fläche als dicht überbaut betrachtet werden kann.
- Gemäss kantonaler Praxis ist für *eingedolte Bäche ausserhalb Baugebiet* auch ein Gewässerraum festzulegen. Allerdings kommen die Bestimmungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zur Anwendung. Somit wird eigentlich nur der Abstand von Bauten und Anlagen festgelegt. Dies ist gestützt auf Art. 41c Abs. 6b GSchV und § 127 Abs. 1 BauG möglich.
- Für Bäche mit einer Gerinnesohlebreite von weniger als 50 cm ist es möglich, nur den Abstand von Bauten und Anlagen festzulegen.

4 Herleitung und Umsetzung Gewässerraum in Reinach

Als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume dienen die aktuellen Daten der amtlichen Vermessung (Bachverläufe), der Bachkataster (Gewässer Ja / Nein, Art des Gewässers) und die Fachkarte Gewässerraum (Hinweise zur Breite der Gerinnesohle, Begriff dicht überbaut, Revitalisierungsplanungen usw.).

Für die Herleitung der Gewässerraumbreite werden im Folgenden die relevanten Grundlagen ausgewertet. Dies umfasst auch die Herleitung und Plausibilisierung der Gerinnesohlebreiten sowie die Möglichkeiten zur Reduktion oder allenfalls die Notwendigkeiten zur Verbreiterung der Gewässerräume.

Die einzelnen Gewässer werden in Abschnitte unterteilt, um die Breite des Gewässerraumes ermitteln und eine Interessenabwägung vornehmen zu können. Die Berechnung der Breite des Gewässerraumes erfolgt nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (Art 41a Abs. 2 GschV): Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 m bis 15 m natürlicher Breite umfasst dieser die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohle plus 7 m.

In Reinach sind folgende öffentliche Gewässer im Bachkataster enthalten, wozu die Fachkarte Gewässerraum folgende Aussage macht:

– Wyna (Hauptbach)	Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV
– Brüggelmooskanal	Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV
– Mühlebachkanal	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Hinterbergbächli	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Vorderbergbächli	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Heinimoosbächli	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Mühlebächli/Längge/ Lineweber/Heinimoos	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Waldeggbächli *	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Weihermattbach/Weidbächli	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Schorenbach/Mülibüelmatte/ Brome1&2	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Länzbächli	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Bezenriedbächli/Schwarze Grabe/Rigiblickbächli	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Hombergbächli	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Feldebächli	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Totenbächli/Rupphübel	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Zihlbach/Zil/Zihlbach 1&2&3	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Eggelerbach	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Wilibach	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG
– Krebsbach	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV / § 127 Abs. 1 lit. b BauG

* Waldeggbächli ist gleichzeitig eine Meteorwasserleitung des Abwasserverbandes

Weitere Bäche liegen ausschliesslich im Wald und werden hier nicht namentlich aufgeführt.

Die neu festzulegenden Gewässerraumzonen sind in den Plänen Teiländerung Bauzonenplan und Teiländerung Kulturlandplan als überlagerte Zone dargestellt. Für die ausgeschiedenen Breiten wurde ein möglichst nachvollziehbarer und kontinuierlicher Verlauf angestrebt.

4.1 Wyna

Thema	Wyna
Zonierung / Bebauung	<p>Die Wyna führt auf einer Länge von rund 3.0 km durch das Gemeindegebiet, davon auf einer Länge von rund 1.2 km ausserhalb der Bauzone. Aus alten Karten ist ersichtlich, dass der Verlauf der Wyna nördlich der Alzbachstrasse nach Osten verlegt wurde.</p> <p>Gefahrenkarte Hochwasser: Ausgehend von den Austrittstellen im Oberdorf breiten sich Flächen mit erheblichen Schutzdefiziten aus, allerdings nicht entlang der Wyna.</p> <p>Abschnitt a: Gemeindegrenze Menziken bis Einmündung Weihermattbach Abschnitt b: Einmündung Weihermattbach bis Alzbachstrasse Abschnitt c: Alzbachstrasse bis Einmündung Hinterbergbach Abschnitt d: Einmündung Hinterbergbach bis Gemeindegrenze Leimbach</p>
Gewässerraum an- dere Gemeinden	<p>Gewässerraum Wyna in Menziken: 28 m Gewässerraum Wyna in Gränichen / Suhr: 33 m</p>
Fachkarte Gewässerraum	<p>Abschnitt a: Sohlenbreite 5 m / natürliche Sohlenbreite 10 m / Gewässerraum 32 m Abschnitt b: Sohlenbreite 5 m / natürliche Sohlenbreite 10 m / Gewässerraum 32 m Abschnitt c: Sohlenbreite 5 m / natürliche Sohlenbreite 10 m / Gewässerraum 32 m Abschnitt d: Sohlenbreite 5 m / natürliche Sohlenbreite 10 m / Gewässerraum 32 m</p>
Sohlenbreite aktuell	<p>Abschnitt a: Sohlenbreite 4.0 m bis 4.8 m (Bach kanalisiert mit beidseitiger Ufermauer, teilweise unter Gebäuden durchlaufend) Abschnitt c: Sohlenbreite 4.8 m bis 5.0 m (Bach kanalisiert mit beidseitiger Ufermauer, teilweise unter Gebäuden durchlaufend) Abschnitt c: Sohlenbreite 5.0 m bis 5.5 m (kanalisiert, aber natürliche Böschung, Bachparzelle mit ca. 13 m Breite) Abschnitt d: Sohlenbreite 5.5 m (natürliche Böschung, Bachparzelle mit ca. 21 m bis 23 m Breite an Böschungsoberkante)</p>
Sohlenbreite historisch 1880	<p>Abschnitt a: Sohlenbreite ca. 6 m, frei fliessende Strecke Abschnitt b: Sohlenbreite ca. 6 m, frei fliessende Strecke Abschnitt c: (anderer Verlauf) Abschnitt d: (anderer Verlauf)</p>
Kriterien Erhöhung Gewässerraum ge- mäss Art. 41a Abs. 3GSchV	<p>Gemäss Gefahrenkarte Hochwasser bestehen im Abschnitt a entlang des Ufers der Wyna Schutzdefizite. Das Gebiet liegt innerhalb der Kernzone 2 mit teilweiser Überlagerung der Hochwassergefahrenzone 1 gemäss rechtskräftigem Bauzonenplan.</p> <p>Für die Wyna sind keine Revitalisierungsplanungen in der Fachkarte Gewässerraum enthalten.</p>
Neuer Gewässer- raum in diesen Ab- schnitten	<p>Für die Ausscheidung der Gewässerraumzone wird von einer Grundbreite von 28 m ausgegangen, was einer Gerinnesohlenbreite von 8.4 m entspricht. Aus noch frei fliessenden Abschnitten in Menziken kann davon ausgegangen werden, dass die natürliche Sohlenbreite aktuell rund 7.0 m bis 7.5 m beträgt und somit eine Verbreiterung wegen der Hochwassergefahr berücksichtigt ist.</p> <p>Ab der Bauzonengrenze zu Menziken bis zur Querung der Färberstrasse verläuft die Wyna durchgehend kanalisiert in sehr dicht überbautem Gebiet (Zonierung: Arbeitszone A2, Kernzone 1 und Kernzone 2). Teilweise ist die Wyna eingedolt und über der Leitung befinden sich Gebäude. Aufgrund der ortsbaulichen Situation rechtfertigt sich eine Reduktion des Gewässerraums. Da die Wyna in Reinach bezüglich Hochwasser verschiedene Defizite hat, wird von der Gemeindegrenze bis zur Färberstrasse ein Uferstreifen von 4 m ab der Gewässerparzelle festgelegt. Dadurch resultiert für diesen Abschnitt zusammen mit der 6.4 m breiten Gewässerparzelle ein Gewässerraum von 14 m.</p> <p>Nach der Färberstrasse wird dieser Uferstreifen östlich der Wyna (Kernzone) weitergezogen bis zur Parzelle Nr. 1484. Westlich und ab der Parzelle 1484 auch östlich weiter flussabwärts wird das Gebiet nicht mehr als dicht überbaut betrachtet und der Gewässerraum kann entsprechend nicht mehr so stark reduziert werden. Ein Gewässerraum von insgesamt 24 m, das heisst 12 m ab der Bachachse wird im örtlichen Kontext innerhalb des kompakten Siedlungsgebietes als vertretbar erachtet.</p>

<p>Neuer Gewässer- raum in diesen Ab- schnitten</p>	<p>Ab der Parzelle 2226, von wo die Wyna die Bauzone verlässt und etwas freier fliesst, wird eine Gewässerraumzone von 28 m ab Bachachse festgelegt, analog der Festlegung im Kulturland. Wo sich die Bachparzelle aufweitet, kann eine breitere Gewässerraumzone ausgeschieden werden.</p>
<p>Bestehende Bauten im Gewässerraum / privat betroffene Parzellen</p>	<p>Abschnitt a und b bis Färberstrasse</p> <p>Sehr viele Gebäude befinden sich nahe an oder vereinzelt sogar innerhalb der Gewässerparzelle, wodurch diese von der neu ausgeschiedenen Gewässerraumzone betroffen sind. Dabei ist zu beachten, dass die Gebäude alle schon vom bisherigen Gewässerabstand betroffen waren und somit die Betroffenheit nicht grösser wird. Weiterhin unterliegen diese dem Besitzstand. In den weitgehend beengenden Platzverhältnissen muss es sogar möglich bleiben, Ausnahmen innerhalb der reduzierten Gewässerraumzonen zuzugestehen.</p> <p>Abschnitt b ab Färberstrasse und Abschnitt c bis Bauzonengrenze</p> <p>Für den rechtsufrigen Bereich von Färberstrasse bis zur Metzgergasse gilt bezüglich Betroffenheit dasselbe wie in den vorgängigen Ausführungen. Im Übrigen sind im Abschnitt von der Färberstrasse bis zur Gigerstrasse vor allem Strassen und schmale nicht bebaubare private Uferparzellen betroffen.</p> <p>Gemäss Praxis des Kantons wird der Gewässerraum auch über bestehende Strassen (z.B. Alte Strasse, Stumpenbachstrasse) dargestellt. Diese erfüllen weiterhin unabdingliche Erschliessungsfunktionen. Die Gemeinde geht davon aus, dass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist und dass somit auch Sanierungen und Erneuerungen ohne weiteres möglich sind.</p> <p>Ein besondere, aber nicht zusätzliche Betroffenheit besteht bei den beiden Liegenschaften Alte Strasse 34 und Stumpenbachstrasse 11, wo bestehende Gebäude an Bachparzelle stossen und zwischen Strasse und Gewässerparzelle eingeklemmt sind.</p> <p>Die vier Grundstücke 2176, 2149, 2169 und nördlich der Alzbachstrasse 3991, im nachfolgenden Plan grün hervorgehoben, sind stärker tangiert und Ersatzbauten nur schwer realisierbar. Dennoch wäre aufgrund der Geometrien und der Lage der Grundstücke eine Neubebauung auch durch die heute geltenden Abstandsbestimmungen stark erschwert. Für bestehende Bauten gilt § 68 BauG.</p> <p>Die zusätzliche Beeinträchtigung gegenüber den heute geltenden 6 m Bachabstand beträgt rund 2 m.</p> 
<p><i>Gewässerraum Wyna nördlich Gigerstrasse mit stärker eingeschränkten Grundstücken (grün)</i></p>	

Interessenabwägung	<p>Abschnitt a und b: bis Färbergasse</p> <p>Grundsätzlich werden die Gewässerraumzonen in diesem als dicht bebaut geltenden Abschnitt so weit wie möglich reduziert, dass ein Korridor von mindestens rund 14 m für den Erhalt der Funktion des Gewässers gewahrt bleibt, andererseits aber in diesem zentralen Bereich die baulichen Möglichkeiten nicht allzu sehr eingeschränkt sind. Die baurechtlichen Restriktionen waren bereits bisher durch die baugesetzlichen Gewässer- und Strassenabstände relativ gross. Die resultierende Gewässerraumzone von insgesamt mindestens rund 14.4 ist der örtlichen Situation angepasst und trägt den Bedürfnissen der Gewässerschutzgesetzgebung und der Innenentwicklung an zentraler Lage in ausgewogenem Masse Rechnung. Neben der Gewährleistung der Hochwassersicherheit stehen der reduzierten Breite keine weiteren Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder anderweitige Umweltbereiche entgegen.</p> <p>Abschnitt b ab Färbergasse:</p> <p>Ab der Färbergasse verläuft linksufrig die Stumpenbachstrasse parallel zur Wyna. Die südwestlich an diese angrenzenden Grundstücke werden durch den dort 12 m breiten Uferstreifen gar nicht oder nur marginal tangiert. Die Ausnahme bildet die Liegenschaft Stumpenbachstrasse 11, die bereits bisher besonders betroffen war.</p> <p>Nordostseitig verläuft ab der Kernzone K2 die Alte Strasse parallel zur Wyna. Hier angrenzende Grundstücke werden durch den ausgeschiedenen 12 m breiten Uferstreifen nicht tangiert. Die Ausnahme bildet die Liegenschaft Alte Strasse 34, die bisher ebenfalls besonders betroffen war.</p> <p>Die Grundstücke zwischen Wyna und Stumpenbachstrasse / Alte Strasse sind aufgrund der Abstandsvorschriften ohnehin nicht überbaubar. Bestehende Bauten unterstehen der Besitzstandsgarantie. Die Gewässerraumzone von insgesamt 24 m liegt nur wenig unter der Grundbreite. Sie ist mit Blick auf die Wyna sowie auf die langfristigen bachparallelen Erschliessungsanlagen zweckmässig und raumplanerisch noch vertretbar (gilt zwar nicht als dicht bebaut, wobei aber doch eine nicht unerhebliche Dichte möglich ist). Eine beidseitige Verbreiterung um je 2 m würde vor allem Strassen betreffen, aber vor allem bei einzelnen Liegenschaften die baulichen Möglichkeiten relativ stark einschränken.</p> <p>Abschnitt b ab Gigerstrasse:</p> <p>Im Abschnitt ab der Gigerstrasse werden die Grundstücke mit der 24 m breiten Gewässerraumzone beidseits der Wyna baulich eingeschränkt. Die neue Gewässerraumzone schränkt die Grundstücke für Hochbauten rund 2.5 m bis 3 m stärker ein als der bisherige Bachabstand von 6 m. Jedoch bleiben mit den nachfolgenden Ausnahmen sämtliche Grundstücke gut überbaubar oder sind bereits heute auf die Besitzstandsgarantie angewiesen. Erschwert überbaubar sind die bebauten Grundstücke 2176, 2169 und 2149 (Nebenbaute der EWS Energie AG). Die zusätzliche Beeinträchtigung gegenüber den heute geltenden 6 m Bachabstand beträgt rund 2 m.</p> <p>Bezüglich der Grundbreite von 24 m können dieselben Schlüsse wie im vorgängigen Abschnitt a gezogen werden.</p> <p>Abschnitt c ab Alzbachstrasse und Abschnitt d:</p> <p>Ab der Alzbachstrasse fliesst die Wyna etwas natürlicher innerhalb der gradlinig ausgeschiedenen Gewässerparzelle. Solange die Wyna innerhalb der Bauzone liegt, wird eine Gewässerraumzone von 24 m analog südlich der Alzbachstrasse beibehalten. Für die wenigen betroffenen Gebäude gilt § 68 BauG (kantonale Besitzstandsgarantie).</p> <p>Nördlich der Alzbachstrasse wird die 24 m breite Gewässerraumzone asymmetrisch (um 2 m nach Südwesten) festgelegt. Für die Parzelle 2222 gilt so durchgehend ein breiter 14 m Gewässerraum ab der Bachachse. Die Parzelle 3991 kann so mit 10 m Gewässerraum ab Bachachse in ähnlichem Masse neu überbaut werden wie heute.</p> <p>Wo die Wyna innerhalb des Kulturlands weiterfliesst, wird ein Gewässerraum von 28 m Breite bzw. von beidseitig 14 m ab Bachachse ausgeschieden. Eine zusätzliche Verbreiterung ist möglich, wo die Bachparzelle breiter ist als die Gewässerraumzone von 28 m. Sämtliche tangierten Grundstücke bleiben überbaubar und werden in noch gut vertretbarem Masse beeinträchtigt. Die Gewässerraumbreite ist sachgerecht. In den angesprochenen Einzelfällen muss es speziell möglich sein, ev. Ausnahmen gewähren zu können.</p>
--------------------	--

4.2 Kleine Bäche bis 2 m natürliche Sohlenbreite im Baugebiet und Kulturland

Gewässerraum innerhalb der Bauzonen

Gemäss Fachkarte Gewässerraum haben sämtlichen Bäche, ausser der Wyna, eine natürliche Gerinnesohle von maximal 2 m oder weniger als 2 m. Die historischen Karten und die amtliche Vermessung geben keine Hinweise darauf, dass die Gerinnesohlen breiter als 2 m sein könnten. Die Hochwassergefahrenzonen beruhen in erster Linie auf der Tatsache, dass einzelne Leitungsquerschnitte zu gering sind. Deren flächige Ausdehnung verläuft nicht entlang der Gewässer, sondern folgt den Falllinien im Gelände. Sie geben somit keine Hinweise darauf, dass der Gewässerraum entlang der Bäche zu verbreitern wäre.

Aus den genannten Gründen richtet sich die Ausscheidung der Gewässerraumzone innerhalb der Bauzonen nach Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV bzw. § 127 Abs. 1 lit. b BauG.

Im Bauzonenplan sind die Gesamtbreiten des Gewässerraums für die jeweiligen Abschnitte festgelegt. Diese variieren bei konstant angenommenen Uferstreifen von 6 m je nach der Breite der Gerinnesohle gemäss amtlicher Vermessung. Auf den folgenden Seiten werden die jeweiligen Bachabschnitte dargestellt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich mit den Uferstreifen von 6 m die Betroffenheit von privaten Liegenschaften nicht vergrössert, da bereits vor Inkraftsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung ein Bachabstand von 6 m galt.

Entwurf Gewässerraum im Kulturland

Auch im Kulturland sind die natürlichen Sohlenbreiten der Bäche, mit Ausnahme der Wyna, kleiner als 2 m.

Einzelne Bäche weisen eine natürliche Sohlenbreite von weniger als 0.5 m auf und könnten deshalb unter Umständen als sehr kleine Bäche gelten. Es sind dies die Gerinne

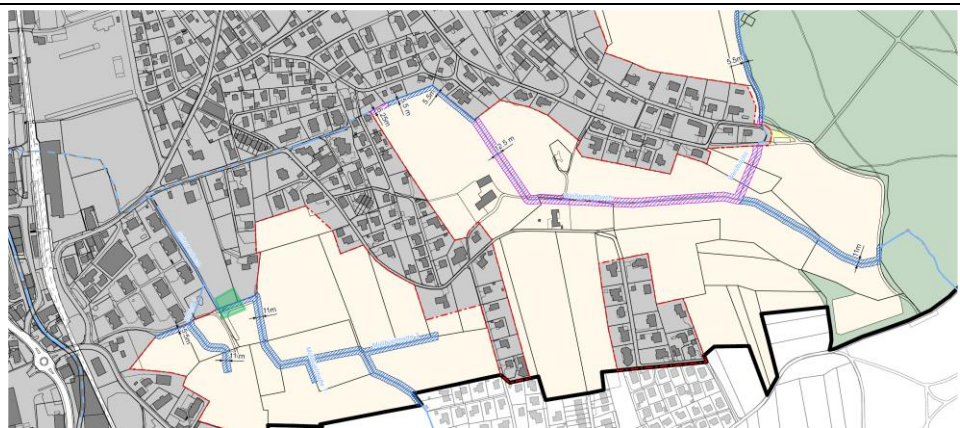
- im Gebiet Rigiblick / Bezeried (Rigiblickbächli, Bezeriedbächli, Schwarze Grabe, Länzbächli),
- im Gebiet Rinecherberg in den oberen Abschnitten einiger Gerinne (Vorderbergbächli sowie Hinterbergbächli südwestlich der Hinterbergstrasse, Mühlebächli, Lineweber, Längge),
- im Gebiet Mülibüelmatten / Bromen die eben so genannten Gerinne und der Schorenbach ausserhalb Baugebiet
- im Gebiet Ob de Felsen das Felsebächli.

Nach Art 41 a Abs. 5 lit. b GschV gilt: Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sehr klein ist.

In sämtlichen genannten Gebieten mit sehr kleinen Bächen weist die Gefahrenkarte Hochwasser im Bereich der Gerinne eine mittlere Gefährdung für Hochwasser auf. Aus diesem Grund wird auch für diese Bachabschnitte ein Gewässerraum von 11 m ausgeschieden.

Auch bei eingedolten Bächen im Kulturland ist eine flächenhafte Gewässerraumzone umzusetzen. Deren Verläufe / Kaliber ergeben sich aus den Daten der amtlichen Vermessung und aus dem Werkleitungskataster. Insgesamt bestehen nur wenige eingedolte Gewässer, die in den meisten Abschnitten nur vereinzelt / kurz eingedolt sind.

Thema	Fließgewässer gemäss § 127 Abs. 1 lit b BauG / Art. 41 Abs. 2 lit a GSchV
Festlegung Gewässerraumbreite	<p>Gemäss Bachkataster und der Bachsohlenbreiten gemäss der aktuellen AV-Daten (Stand 13.04.2021) weisen ausser der Wyna alle Fließgewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone eine Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite auf. Damit wird der Uferstreifen ab dem Rand der Gerinnesohle innerhalb der Bauzone mit 6 m festgelegt. Ausserhalb der Bauzone gilt eine Gewässerraumbreite von 11 m. Mit den unterschiedlichen Sohlenbreiten und Kalibern der Dolungen resultieren somit innerhalb der Bauzone Gewässerraumzonen von 12.5 m bis 14 m Breite. Ausserhalb der Bauzone werden die Gewässerraumzonen ab der Bachachse beidseitig 5.5 m festgelegt.</p> <p>Das Waldeggbächli verläuft in Reinach in der Winkelstrasse eingedolt und fliesst nur innerhalb Bauzone. Dabei handelt es sich um eine Meteorwasserleitung des Abwasserverbands und gemäss kantonaler Sichtweise ist belegt, dass innerhalb Meteorwasserleitung auch das Waldeggbächli fliesst (seit 1991/92 darin eingeleitet). Zudem besteht ein Hochwasserschutzdefizit. Das Waldeggbächli wurde vor längerer Zeit ohne Rechtsgrund (keine Bewilligung, kein Durchleitungsrecht) an Abwasserleitung angeschlossen. Dies wurde 1991 mit der Kanalisation Plattenstrasse auch der Eindolung Waldeggbächli bewilligt. Reinach wurde darüber nicht informiert. Trotzdem muss das eingedolte Waldeggbächli als öffentliches Gewässer dargestellt und eine Gewässerraumzone ausgedehnt werden. Kein Gewässerraum auszuscheiden ist hingegen im Abschnitt von rund 50 m Länge vor der Einmündung in die Wyna; hier besteht gemäss Werkleitungskataster lediglich ein Hauptsammelkanal als Überlauf in die Wyna.</p> <p>Der Weihermattbach ist grösstenteils eingedolt. Innerhalb der Bauzonen weist die Gewässerraumzone eine Breite von max. 13 m bis zur Einmündung Schorenbach auf. Nach dem Zusammenfluss von Weihermatt- und Schorenbach wird eine Gewässerraumzone von 13.5 m festgelegt. Der Bach verläuft quer durch das Gestaltungsplangebiet Vocco-Areal sowie in der Schorenstrasse und weiter bergwärts entlang von Parzellengrenzen. Der Gestaltungsplan Vocco-Areal sieht eine teilweise Öffnung des Baches mit Retentionsbereichen vor, legt jedoch keine Gewässerräume fest.</p>  <p><i>Weihermattbach innerhalb Bauzone (BZP)</i></p> <p>Im Übrigen sind nur wenige Gebäude betroffen, diese aber nicht mehr als mit dem bisherigen Bachabstand. Zwei Wohnbauten (Parz 2960 / 2850) liegen zur Hälfte innerhalb des Gewässerabstands bzw. Gewässerraumes, sie unterliegen weiterhin § 68 BauG (Besitzstand).</p> <p>Der Gewässerraum tangiert in der Bauzone die Parzelle 4212 stark (Weiher, Land Einwohnergemeinde). Der Weiher ist im rechtskräftigen Bauzonenplan kein Naturobjekt.</p>



Weihermattbach ausserhalb Bauzone (KLP) mit Zuflüssen

Das **Totenbächli** und der **Brüggelmooskanal** fliessen auf weiten Strecken offen, abwechselnd durch Baugebiet und Kulturland. Südlich der Beinwilerstrasse werden zwei Grundstücke stark durch den Gewässerraum (Parz. 3510 und 3513, grün hervorgehoben) betroffen, jedoch liegen die bestehenden Bauten innerhalb des Gewässerabstands und unterliegen § 68 BauG. Eine weitere Baute steht teilweise im Gewässerraum bzw. Gewässerabstand (Parz. 3582).



Totenbächli südlich Beinwilerstrasse mit stärker betroffenen Grundstücken.

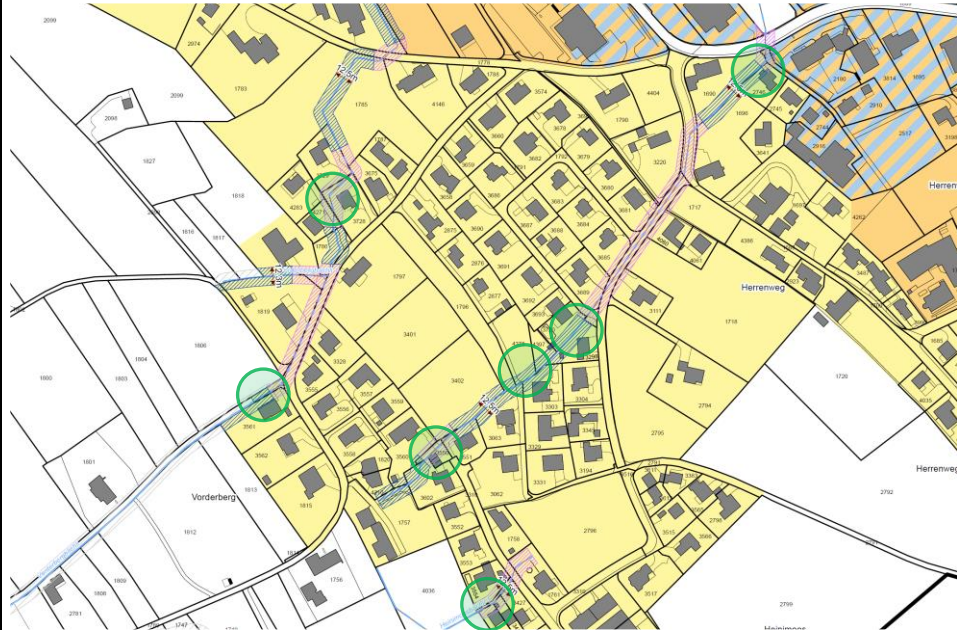
Nördlich der Beinwilerstrasse werden ausser auf der Parz. 3828 keine Gebäude tangiert. Im Bereich der W2 wird der Gewässerraum 8 m breit ab der Bauzonengrenze ausgeschieden, da der Bach hier sehr kurvenreich verläuft. Der Gewässerraum des Brüggelmooskanals tangiert keine Gebäude oder Grundstücke in besonderem Masse.



Totenbächli nördlich Beinwilerstrasse

Die Zuflüsse zum Totenbächli, der **Homborgbach** (zur Hälfte offen) und das **Felsebächli** (eingedolt) tangieren mit ihrem Gewässerraum keine Gebäude. Das Felsebächli gilt ab Rebackerweg als Sauberwasserleitung gemäss Bachkataster (kein Gewässerraum). Der Gewässerraum des **Zihlbachs** tangiert einzelne Gebäude geringfügig, jedoch innerhalb des bisherigen Gewässerabstandsbereichs.

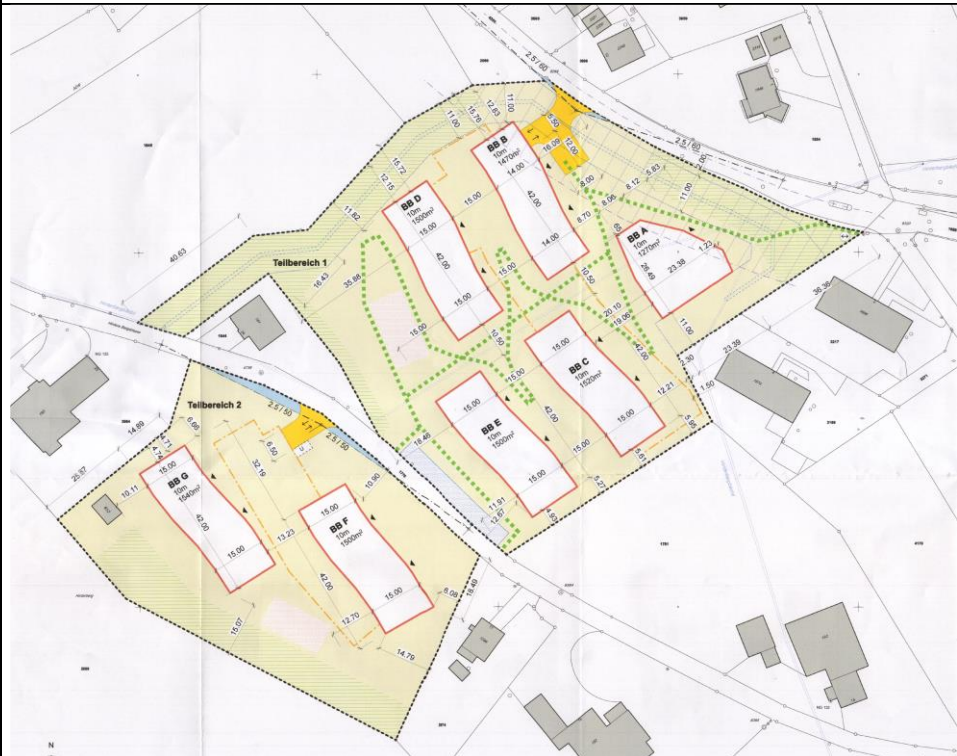
Nachfolgend abgebildet sind die Gewässerräume des **Vorderbergbächlis** und des **Heinimoosbächlis**. Für das Gebiet Reinacherberg wurde ein Hochwasserschutzprojekt erstellt (Beilage B1), welches auch das **Mühlebächli** und das **Hinterbergbächli** umfasst.



Vorderbergbächli und Heinimoosbächli

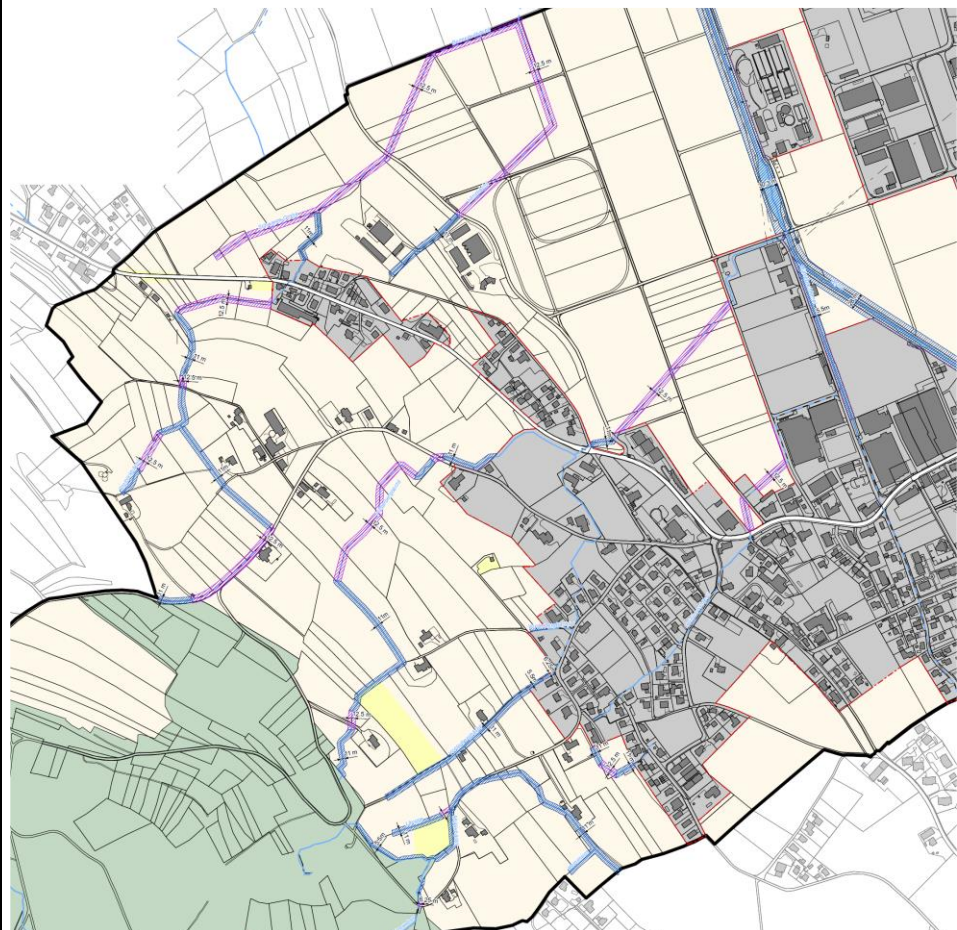
Der Gestaltungsplan Vorderberg vom 8. Juni 2020 sieht entlang des Heinimoosbächli einen naturnahen Ausgleichsbereich vor, der mit mindestens 9.5 m Uferstreifen breiter ist als die neu ausgeschiedene Gewässerraumzone.

Der Gestaltungsplan Hinterberg vom 25. Februar 2014 sieht eine Verlegung des Hinterbergbächlis vor mit einem Korridor von 11 m Breite. Die neu auszuscheidende Gewässerraumzone wird in diesen Bereich verlegt.



Gestaltungsplan Hinterberg vom 25. Februar 2014

Beim Heinimoosbächli sind verschiedene Gebäude von den Gewässerräumen betroffen, ebenso beim Vorderbergbächli (grüne Kreise). Das **Bezenriedbächli** tangiert ebenfalls ein Gebäude.



Ausschnitt Gewässerräume am Rinacherberg gemäss Entwurf Kulturlandplan

Die Gewässerräume werden im Kulturland bei allen offenen Bächen, ausser bei der Wyna, mit einer Geamtbreite von 11 m ausgeschieden und flächig dargestellt. Bei den eingedolten Bäche ergeben sich die Gewässerraumbreiten aus dem Kaliber der Bachleitung und einem Abstand von 6 m ab Innenkante der Bachleitung. Die Kaliber sind auf 0.5 m gerundet.

Fachkarte Gewässerraum	Gewässerraum gem. § 127 Abs. 1 lit. b BauG: Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV: Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite
Sohlenbreite aktuell	Gemäss den Daten der amtlichen Vermessung sind alle Bäche weniger als 2 m breit
Sohlenbreite historisch	Die Siegfriedkarten (1880 / 1940) sind zu wenig genau, um bei solch kleinen Bäche genügend detaillierte Aussagen zu erhalten, ob die Bäche schmaler oder breiter als 2 m waren.
Kriterien Erhöhung Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 3GSchV	Der Gefahrenkarte Hochwasser wurde bereits umgesetzt, die ausgeschiedenen Hochwassergefahrenzonen sind im rechtskräftig Bauzonenplan ersichtlich. Gemäss "Fachkarte Gewässerraum" ist entlang dieser Bäche keine Revitalisierungsplanung vorgesehen, mit Ausnahme des Bruggelmooskanals. Weitere überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, die eine Verbreiterung der Gewässerräume nötig machen würden, sind nicht ersichtlich.
Neuer Gewässerraum in diesem Abschnitt	Für offen fliessenden Bäche mit einer natürlichen Sohlenbreite bis 2 m ausserhalb der Bauzone wird ein Gewässerraum von 11 m festgelegt (5.5 m ab Bachachse). Bauten und Anlagen haben gegenüber offenen Bächen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite einen Abstand von 6 m einzuhalten. Für die eingedolten Bäche ausserhalb der Bauzonen werden die Gewässerräume ebenfalls flächig festgelegt, woraus sich aber primär die Abstände für Bauten und Anlagen ergeben. Die Dolungen sind in der Legende des Kulturlandplans angezeigt.
Bestehende Bauten im Gewässerraum / privat betroffene Parzellen	Entlang der neu ausgeschiedenen Gewässerräume sind insgesamt nur wenige Gebäude betroffen. Verschiedene Strassen und Wege verlaufen entlang oder innerhalb der Gewässerräume. Die Gemeinde geht davon aus, dass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist und dass somit auch Sanierungen und Erneuerungen ohne weiteres möglich sind.
Interessenabwägung	Mit der Festsetzung des Gewässerraumes werden die neuen bundesrechtlichen Vorgaben ausserhalb der Bauzonen umgesetzt. Die neuen Gewässerräume umfassen die Regelabstände; stichhaltige Argumente zur Erhöhung oder Verschmälerung bestehen keine. Die private Betroffenheit bleibt sich im Grundsatz gleich, sie bewegt sich in einem insgesamt gut vertretbaren Rahmen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen.

4.3 Umsetzung Gewässerräume in der Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Reinach besteht aus den folgenden rechtsverbindlichen Unterlagen:

- Teiländerung Bauzonenplan 1:2'500; Umsetzung Gewässerräume
- Teiländerung Kulturlandplan 1'5'000; Umsetzung Gewässerräume
- Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung BNO; Umsetzung Gewässerräume

Dieser Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV hat keine Rechtswirkung. Er dient zur Erläuterung der Planung.

Die neu festzulegenden Gewässerraumzonen sind im Bauzonenplan und im Kulturlandplan als überlagerte Zone dargestellt. Für die ausgeschiedenen Breiten wurde ein möglichst nachvollziehbarer und kontinuierlicher Verlauf angestrebt. Mit den vorgenommenen Ausscheidungen der Gewässerräume wird den vorhandenen Gerinnesohlebreiten und den Grössen der Gewässer Rechnung getragen.

Alle übrigen Inhalte des rechtsgültigen Bauzonen- und Kulturlandplanes bleiben bestehen.

Mit der Bedingten Einzonung Alzbach vom 13. Mai 2019 wurde bereits eine Bestimmung zur Gewässerraumzone in die BNO aufgenommen. Diese wird gestützt auf die aktuelle Praxis und entsprechend der umfassenden Umsetzung der Gewässerräume angepasst und ergänzt.

Die **Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Reinach** wird durch die folgenden zusätzlichen Paragraphen ergänzt:

§ 22a BNO: Gewässerraumzone

¹ Die Gewässerraumzone umfasst das Gewässer mit seinen Uferstreifen. Die Gewässerraumzone ist der Grundnutzungszone überlagert.

² Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb des Gewässerraums sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig. Bei eingedolten Gewässern kommen die Bestimmungen von Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zur Anwendung.

Der bisherige Absatz wird aufgehoben, da sich dieser auf konkrete Bäche bezog.

§ 22b BNO: Abstände für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern ausserhalb der Bauzonen

¹ Bei offenen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen (mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m) beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV im Gewässerraum erstellt werden dürfen.

§ 22a BNO und § 22b BNO entsprechen der Musterbestimmung für die Umsetzung des Gewässerraums in der allgemeinen Nutzungsplanung gemäss Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung vom November 2022. In § 22a BNO wird folgende Ergänzung vorgenommen: *Bei eingedolten Gewässern kommen die Bestimmungen von Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zur Anwendung.* Damit ist erst genügend klar, dass bei eingedolten Bächen keine diesbezüglichen Einschränkungen für die Bewirtschaftung gelten.

4.4 Interessensabwägung

Mit Ausnahme der Wyna können die Regel-Gewässerraumbreiten gestützt auf die Gewässerschutzverordnung und die Fachkarte Gewässerraum des Kantons übernommen und festgesetzt werden. Den Anliegen der Gewässerschutzgesetzgebung wird somit gut Rechnung getragen.

Abschnittsweise wird eine möglichst gut nachvollziehbare Abgrenzung festgelegt, so dass für betroffene Grundeigentümer klare Verhältnisse entstehen.

Für Gebäude, die vom Gewässerraum betroffen sind, gilt weiterhin der Besitzstand nach § 68 BauG. Bei einem Abbruch und Neubau muss entweder der Gewässerraum eingehalten werden, oder es muss eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 41c GSchV geltend gemacht werden. So können z.B. Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen in dicht überbauten Gebieten

zugestanden werden (Art. 41c Abs. 1 lit.a GSchV). Ebenfalls können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen in einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen gegeben werden (Art. 41c Abs. 1 lit.a^{bis} GSchV).

Massgebend, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt, sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts. Nicht die Überbauung der Parzellen alleine, sondern deren Lage im Betrachtungsperimeter ist ausschlaggebend für die Beurteilung als "dicht überbaut". Dorf- und Kernzonen gelten in der Regel als "dicht überbaut", wohingegen Wohnzonen 2 nicht als "dicht überbaut" gelten. Details dazu sind zu finden in der Arbeitshilfe von BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

Auch mit der bisherigen Gesetzgebung musste ein Gewässerabstand eingehalten werden. Insgesamt entsteht durch die neue Festlegung des Gewässerraums in Reinach für keine Liegenschaft ein so grosser Nachteil, dass dieser nicht verhältnismässig wäre. Dem Schutz der Gewässer ist ein hohes Interesse beizumessen und private Parzellen werden in Reinach durch den Gewässerraum insgesamt nicht übermässig und vor allem nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Für Grenzfälle muss weiterhin im Baubewilligungsverfahren im Detail anhand konkreter Bauabsichten und einer vertieften Interessensabwägung beurteilt werden, was zugestanden werden kann. Insbesondere entlang der Wyna dürften weiterhin auch innerhalb der reduzierten Gewässerraumzone Ausnahmen nötig sein, da sich diverse Gebäude unmittelbar oder sehr nahe an der Bachparzelle befinden.

5 Verfahrensschritte

5.1 Kantonale Vorprüfung

Das kantonale Departement Bau, Verkehr und Umwelt, unter der Federführung der Abteilung Raumentwicklung, beurteilt das vorliegende Planungsvorhaben bezüglich der Recht- und Zweckmässigkeit (§ 23 BauG).

Dem Gemeinderat Reinach wurde mit Datum vom 7. März 2023 die Fachliche Stellungnahme (BVUARE.22.431) zugestellt. Die Erwägungen und Fazit aus Sicht der Gemeinde in der tabellarischen Zusammenstellung vom 18. Dezember 2023 enthalten.

5.2 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Bevölkerung wird über die Planungsakten dieser Teiländerung der Nutzungsplanung informiert und zur Mitwirkung gemäss § 3 BauG eingeladen. Die Erwägungen zu den Anträgen aus der Mitwirkung werden in einem Mitwirkungsbericht zusammengestellt.

5.3 Einwendungsverfahren / Öffentliche Auflage

Nach Freigabe der bereinigten Planungsentwürfe durch die kantonale Behörde (abschliessender Vorprüfungsbericht) erfolgt das Auflageverfahren resp. das Einwendungsverfahren (§ 24 BauG).

5.4 Beschlussfassung / Genehmigung

Die Planungsentwürfe werden nach der öffentlichen Auflage der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt (§ 25 BauG). Danach erfolgt die kantonale Genehmigung (§ 27 BauG).